

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. April 1988

Steinmaur. Landwirtschaftszone, Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 492 vom 18. Mai 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Steinmaur fest. Am 11. Dezember 1987 beschloss die Gemeindeversammlung eine Aenderung des Zonenplans.

Insbesondere wurden für ein Ortszentrum im Gebiet Haupt-Strasse/Grebweg rund 0,7 ha neu eingezont und dafür im Gebiet Steinwis rund 4,4 ha in die Landwirtschaftszone ausgezont. Diese Zonenplanänderung erfordert die Aufhebung der Landwirtschaftszone im Gebiet Haupt-Strasse/Grebweg.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Steinmaur im Gebiet Haupt-Strasse/Grebweg gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 8.4.1988 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. April 1988
2198/P4/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 28. April 1988